



**Postulat von Peter Letter, Laura Dittli, Iris Hess-Brauer, Gabriela Ingold, Patrick Iten und Thomas Werner betreffend die Anwendung der Kriterien gemäss regierungsrätlichem Paradigmenwechsel in der Revision des Inventars schützenswerter Denkmäler in den restlichen Gemeinden (Vorlage Nr. 2636.1 – 15187)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 28. März 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Peter Letter, Laura Dittli, Iris Hess-Brauer, Gabriela Ingold, Patrick Iten und Thomas Werner haben am 13. Juni 2016 ein Postulat betreffend die Anwendung der Kriterien gemäss regierungsrätlichem Paradigmenwechsel in der Revision des Inventars schützenswerter Denkmäler in den restlichen Gemeinden (Vorlage Nr. 2636.1 – 15187) eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 30. Juni 2016 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen zu diesem Postulat Bericht und Antrag, den wir wie folgt begründen:

1. In Kürze
2. Inventar und Verzeichnis der Denkmäler im Kanton Zug
3. Laufende Vervollständigung des Inventars der schützenswerten Denkmäler
4. Stossrichtung des Regierungsrats in Bezug auf Denkmalschutz
5. Debatte im Kantonsrat vom November 2016 zur Inventarvervollständigung
6. Folgen eines Unterbruchs der Inventarvervollständigung
7. Finanzielle Auswirkungen
8. Antrag

**1. In Kürze**

**Wie die Zuger Regierung bereits im März 2015 bekannt gab, misst sie der Revision beziehungsweise der Vervollständigung des Inventars der schützenswerten Denkmäler hohe Priorität zu. Das Inventar dient der Rechts- und Planungssicherheit sowie der Transparenz. Diese Aufgabe kann das Inventar nur erfüllen, wenn es vollständig und aktuell ist. Mit einer Sistierung der Inventararbeiten wäre dies nicht mehr gewährleistet. Der Regierungsrat hält deshalb daran fest, das Inventar wie geplant bis Ende 2018 abzuschliessen. Dabei kommt bereits jetzt der vom Regierungsrat beschlossene «Paradigmenwechsel» zur Anwendung, wonach weniger potentielle Schutzobjekte ins Inventar aufgenommen werden als noch zu Beginn der Inventararbeiten. Zudem werden die Gemeinden noch stärker eingebunden. Auch der Kantonsrat hat im Rahmen der Debatte zum Budget 2017 einen Stopp der laufenden Inventarvervollständigung abgelehnt. Der Regierungsrat beantragt deshalb, das Postulat in Bezug auf die Forderung nach einer Umsetzung des angepassten Verfahrens als teilerheblich zu erklären.**

Bereits in sieben von elf Gemeinden ist das Inventar der schützenswerten Denkmäler vervollständigt. Nach Konsultation der Gemeinden wurde verbindlich festgestellt, für welche Bauten eine Schutzvermutung besteht und was dies für die Grundeigentümerschaften bedeutet. Zu jedem Objekt wurde ein Inventarblatt vorgelegt, was die Nachvollziehbarkeit der Inventaraufnahme gewährleistet. Umgekehrt sind über neunzig Prozent der Gebäude im Kanton nicht ins

Inventar aufgenommen worden, was bedeutet, dass für diese Liegenschaften keinerlei Schutzabsichten bestehen.

### **Prozess der Inventarisierung angepasst**

Die Kriterien für eine Aufnahme ins Inventar der schützenswerten Denkmäler sind im kantonalen Denkmalschutzgesetz klar festgelegt. Wie die Postulantinnen und Postulanten richtig feststellen, hat die Direktion des Innern im Februar 2016 aufgrund der vom Regierungsrat vorgegebenen politischen Stossrichtung den Prozess der Inventarisierung angepasst. «Nicht eindeutige Inventarobjekte» werden seit diesem «Paradigmenwechsel» vertieften Abklärungen unterzogen und als Folge davon teilweise gar nicht erst ins Inventar der schützenswerten Denkmäler aufgenommen. So konnten die Neuaufnahmen merklich reduziert werden.

### **Bewährtes Instrument nicht gefährden**

Durch die Vervollständigung des bisher lückenhaften Inventars wird Rechts- und Planungssicherheit, aber auch Transparenz hergestellt. Diese dürfen durch einen vorzeitigen und übereilten Abbruch der Inventararbeiten, wie von den Postulantinnen und Postulanten in zweiter Linie gefordert wird, nicht verhindert werden. Die geltend gemachte «Inventarisierung auf Vorrat» findet nicht statt.

Parallel dazu findet die Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) statt, dessen erste Lesung im Regierungsrat im Frühsommer 2017 vorgesehen ist. Davon ausgehend, dass es voraussichtlich 2019 in Kraft treten wird, ergäbe eine Sistierung der Inventararbeiten für die derzeit nicht inventarisierten vier Gemeinden (Hünenberg, Walchwil, Oberägeri, Unterägeri) eine Verzögerung von bis zu drei Jahren. Dies widerspräche diametral dem Auftrag des Regierungsrats und dem Wunsch zahlreicher Anspruchsgruppen im Bereich Denkmalschutz nach der baldigen Schaffung von Rechtssicherheit.

Der Kantonsrat hat anlässlich der Debatte zum Budget 2017 am 24. November 2016 den Antrag auf Kürzung des Budgetpostens für die Inventarrevision mit 48 zu 28 Stimmen abgelehnt und sich damit klar für die Fortsetzung der Inventararbeiten ausgesprochen. Auch die vier noch nicht abschliessend inventarisierten Gemeinden begrüßen diese.

## **2. Inventar und Verzeichnis der Denkmäler im Kanton Zug**

### **2.1 Begriffe**

Die Erforschung, Erhaltung und Pflege der Denkmäler sind im kantonalen Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz, DMSG; BGS 423.11) geregelt. Dieses unterscheidet zwischen «geschützten» und «schützenswerten» Denkmälern (vgl. Informationsblatt «Inventar und Verzeichnis der Denkmäler im Kanton Zug», Beilage).

- **Geschützte Denkmäler** (§ 4 DMSG) sind Bauten, Anlagen, archäologische Stätten oder Funde, die wegen ihres sehr hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Werts vom Regierungsrat oder von der Direktion des Innern *unter Schutz* gestellt wurden.
- **Schützenswerte Denkmäler** (§ 5 DMSG) sind Bauten, Anlagen, archäologische Stätten oder Funde, für die gestützt auf erste fachliche Abklärungen eine *Schutzvermutung* besteht.

## 2.2 Unterschutzstellung (Aufnahme ins Denkmalverzeichnis)

Um ein historisches Gebäude als geschütztes Denkmal ins Denkmalverzeichnis nach § 4 DMSG aufzunehmen, ist eine umfassende Prüfung der gesetzlich vorgegebenen Kriterien gemäss § 25 DMSG zwingend: wissenschaftliche, kulturelle oder heimatkundliche Bedeutung, Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit für die öffentliche Hand auf Dauer (§ 25 Abs. 1 Bst. a-d DMSG). Die Prüfung dieser Kriterien ist aufwendig und kann – je nach Komplexität der Situation – mehrere Monate bis zu einem Jahr oder länger dauern (vgl. Informationsblatt «Unterschutzstellung», Beilage). Sie wird deshalb nur dort durchgeführt, wo die Eigentümerschaft dies verlangt oder wo ein *potenzielles* Schutzobjekt aufgrund eines Abbruchgesuchs oder eines eingreifenden Umbauvorhabens gefährdet sein könnte. Seit dem Inkrafttreten des DMSG im Jahre 1991 wurden im Durchschnitt kantonsweit jährlich zirka elf bis zwölf Gebäude neu unter Schutz gestellt, wobei diese Zahl nicht stetig zugenommen hat, sondern infolge der Abhängigkeit von der Bautätigkeit über die Jahre hinweg schwankte. In Oberägeri, wo mittels gemeindlicher Motion «(k)ein Ballenberg: Denkmalschutz mit Mass» gefordert wird, wurden zwischen 2006 und 2016 insgesamt gerade mal zwei Häuser und eine Wegkapelle unter Schutz gestellt. Es ist eine Tatsache, dass bei weitem nicht jedes Inventarobjekt später unter Schutz gestellt wird. Zwischen 1995 und 2016 wurden kantonsweit insgesamt 143 Objekte aus dem Inventar entlassen.

## 2.3 Inventarisierung (Aufnahme ins Inventar der schützenswerten Denkmäler)

Damit für die Eigentümerschaften und Baubehörden leicht erkennbar ist, für welche Objekte eine *Schutzvermutung* besteht, werden diese im Inventar der schützenswerten Denkmäler erfasst. Der Entscheid, ob ein Gebäude auf diese Liste kommt, basiert auf einer *ersten Einschätzung* über dessen wissenschaftliche, kulturelle oder heimatkundliche Bedeutung (§ 25 Abs. 1 Bst. a DMSG). Noch *nicht geprüft* werden bei einer Inventaraufnahme die anderen drei Kriterien gemäss § 25 Abs. 1 Bst. b, c und d DMSG (Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit, wirtschaftliche Tragbarkeit für die öffentliche Hand auf Dauer, vgl. oben Ziff. 2.2). Es liegt in der Natur der Sache, dass in einem «Inventar der *schützenswerten* Denkmäler» mehr Objekte enthalten sind, als dereinst unter Schutz gestellt beziehungsweise ins «Verzeichnis der *geschützten* Denkmäler» aufgenommen werden.

Ausgehend vom gesamten Gebäudebestand sind im ganzen Kanton Zug heute 6,8 Prozent der Bauten inventarisiert (2,3 Prozent stehen unter Denkmalschutz). In den Gemeinden mit abgeschlossenen Inventararbeiten (Zug, Baar, Cham, Steinhausen, Neuheim, Menzingen und Risch), wurden zwischen 4,1 Prozent (Steinhausen) und 13,5 Prozent (Stadt Zug inkl. Altstadt) der Bauten ins Inventar aufgenommen. Alle anderen Bauten – also die grosse Mehrheit der Gebäude – sind somit *nicht schutzwürdig*. Dieser Umkehrschluss kann aber nur gelten, wenn das Inventar vollständig und alle Gebäude im Kanton systematisch überprüft worden sind. Exakt dies leistet die aktuelle Inventarrevision. Genau genommen handelt es sich dabei nicht um eine Revision im Sinne einer Aktualisierung des Inventares, sondern – wie nachfolgend unter Ziff. 3. ausgeführt – um die *erstmalige* systematische Vervollständigung. Erst sie bewirkt somit Rechtssicherheit in den entsprechenden Gemeinden und letztlich im gesamten Kanton.

## 3. Laufende Vervollständigung des Inventars der schützenswerten Denkmäler

Da bei der Einführung des Inventars per 1991 keine systematische Bestandesaufnahme erfolgte, weist das Inventar über viele Jahre hinweg Lücken auf. Dies führte bei Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern, Generalunternehmungen sowie bei den Gemeinden und beim Kanton zunehmend zu Problemen und Ärger. Es kam vor, dass eine Käuferschaft erst nach dem Erwerb einer Liegenschaft erfuhr, dass das erworbene Objekt als schützenswert erachtet wird.

Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie plante bereits vor fünfzehn Jahren eine vollständige Nachführung des Inventars. Dazu kam es in der Folge allerdings nicht, weil die Auswirkungen der «Staatsaufgabenreform» (Projekt STAR) sowie eine Motion<sup>1</sup> beziehungsweise die Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes per 2009 für einen Aufschub sorgten. Danach wurden die für die Inventarrevision erforderlichen Mittel in der Höhe von 250'000 Franken im Rahmen der Debatte über das Budget 2011 vom Kantonsrat nicht bewilligt<sup>2</sup>. Im Jahr 2012 wies die Direktion des Innern das zuständige Amt an, einen neuen Anlauf für eine umfassende Vervollständigung des Inventars zu nehmen und diesmal konnte das Vorhaben angegangen werden.

Das Ziel der gegenwärtigen Inventararbeiten ist es, das Inventar bis 2018 zu vervollständigen. Dafür sichten Fachleute im Auftrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den gesamten Baubestand im Kanton mit Baujahr bis 1975. Neben einem Augenschein von aussen konsultieren sie die wichtigsten, leicht zugänglichen historischen Quellen (Literatur, historische Fotos, fallweise Gemeindecarchive). Die so erstellte Vorauswahl möglicher neuer Inventarobjekte wird von der kantonalen Denkmalpflege bewertet und dann der Standortgemeinde zur kritischen Überprüfung vorgelegt. Die Stellungnahmen der Gemeinden werden massgeblich berücksichtigt. Erst danach berät die kantonale Denkmalkommission die Vorschläge und stellt der Direktion des Innern Antrag zur Inventaraufnahme (vgl. Informationsblatt «Inventaraufnahme», Beilage). Im Rahmen der laufenden Vervollständigung des Inventars werden die Eigentümerinnen und Eigentümer zu einer gemeinsam mit der Einwohnergemeinde durchgeführten Informationsveranstaltung eingeladen und darüber in Kenntnis gesetzt, was die Aufnahme eines Objekts ins Inventar für sie konkret bedeutet. Mit der Inventarvervollständigung werden neu zu allen Objekten – auch zu den bereits bestehenden Inventarobjekten – Inventarblätter mit Angaben zum Baubeschrieb und zur Baugeschichte und mit der Würdigung des denkmalpflegerischen Wertes erstellt, die im Internet abgerufen werden können. Dadurch erhöht sich die Aussagekraft des Inventars und trägt die Direktion des Innern dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung in Bezug auf die inhaltliche Nachvollziehbarkeit des Inventars Rechnung.

Das Projekt ist im Zeitplan: Sieben Gemeinden verfügen bereits über ein vollständiges Inventar (Zug, Baar, Cham, Steinhausen, Neuheim, Menzingen und Risch). Ebenfalls vollständig aufgenommen ist der Bestand militärhistorischer Bauten des zweiten Weltkriegs im ganzen Kanton. In Hünenberg und Walchwil ist die Erfassung des historischen Gebäudebestandes abgeschlossen; die beiden Gemeinden haben die provisorischen Listen inklusive Inventarblätter im Dezember 2016 beziehungsweise Februar 2017 zur Stellungnahme erhalten. Die Festsetzung der Objekte im Inventar ist für das Jahr 2017 geplant. Die Inventararbeiten in Oberägeri und Unterägeri stehen unmittelbar bevor; die beiden Gemeinden werden in der zweiten Jahreshälfte 2017 die provisorischen Objektlisten und Inventarblätter zur Prüfung erhalten. Dazu hat der Gemeinderat von Oberägeri eine Arbeitsgruppe eingesetzt, worin auch Personen aus der Interessengemeinschaft «Oberägeri (k)ein Ballenberg: Denkmalschutz mit Mass» vertreten sind. Generell steht das Amt für Denkmalpflege und Archäologie mit allen gemeindlichen Baubehörden in engem Kontakt und plant gemeinsam mit ihnen das Vorgehen. Das Amt hat von diversen Gemeinden viel Lob für die konstruktive und gute Zusammenarbeit erhalten. Die Inventarisierung wird auch als Chance wahrgenommen, um die Bevölkerung für das baukulturelle Erbe zu sensibilisieren und entsprechende Diskussionen zu führen.

---

<sup>1</sup> Motion der Kommission «Umsetzung der aktualisierten Finanzstrategie 2004-2010: Wachstumsabschwächung des Personalaufwandes und der Beiträge mit Zweckbindung» vom 10. Februar 2005 (Vorlage Nr. 1310.1 - 11661).

<sup>2</sup> Sitzung des Kantonsrats vom 25. November 2010.

#### **4. Stossrichtung des Regierungsrats in Bezug auf Denkmalschutz**

An einem internen Workshop im Sommer 2015 und an zwei darauffolgenden Strategiesitzungen am 1. September 2015 und am 12. Januar 2016 befasste sich der Regierungsrat intensiv mit dem Denkmalschutz. Dabei ging es zum einen darum, für die Umsetzung von zwei kantonsrätlichen Motionen die Stossrichtung einer künftigen Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes festzulegen. Zum andern gab der Regierungsrat den politischen Auftrag zur sofortigen Anpassung des Verfahrens der laufenden Inventarvervollständigung mit dem Ziel, die Anzahl der Neuaufnahmen gegenüber dem Anfang der Inventarvervollständigung zu reduzieren. Die Direktion des Innern hat in ihrer Medienmitteilung vom 1. Februar 2016 verlauten lassen, dass das Verfahren beziehungsweise die Prozesse bei der Inventarvervollständigung entsprechend angepasst würden.

##### **4.1. Auswirkungen der regierungsrätlichen Vorgaben auf die Inventarvervollständigung**

Seit der Kommunikation des regierungsrätlichen «Paradigmenwechsels» mit dem Ziel einer Reduktion der Anzahl Neuaufnahmen ins Inventar der schützenswerten Denkmäler wurde damit begonnen, in gewissen Fällen vertiefte Abklärungen (z.B. vertieftes Studium der Bauakten im Gemeindearchiv) und vereinzelte Besichtigungen im Gebäudeinnern vorzunehmen. Dies wurde – ohne Zeitverlust für das Gesamtprojekt – möglich durch eine vorübergehende amtsinterne Rückstellung von Arbeiten in den Bereichen Kulturgüterschutz und Kunstdenkmäler beziehungsweise durch eine entsprechende Umlagerung von Personalressourcen sowie die Optimierung des Auswahlverfahrens bei der Inventarisierung.

Die Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrags – massvoll zu inventarisieren – ist klar messbar: In Menzingen waren in der ersten Vorschlagsliste vom 1. Juli 2015 zuhanden der Gemeinde 66 Objekte zur Inventaraufnahme verzeichnet. Die Direktion des Innern liess mehrere Objekte nochmals überprüfen, woraufhin schliesslich nur noch 32 Objekte neu ins Inventar aufgenommen wurden. Ebenfalls im Gange war in dieser Zeit die Inventarisierung in Cham. Auch dort wurde die Liste durch vertiefte Überprüfung und in gutem Dialog und konstruktiver Zusammenarbeit mit der Gemeinde deutlich reduziert, nämlich von ursprünglich 116 auf 71 Objekte. Gleichzeitig wurden in Cham im Rahmen der Inventararbeiten neun bereits früher inventarisierte Objekte aus dem Inventar entlassen. Auch in den Gemeinden Risch und Steinhausen wurde die Inventarliste insgesamt deutlich gekürzt. Der Gemeinderat von Cham setzte gar eine eigene Arbeitsgruppe ein und erhielt, wie von ihm gewünscht, mehr Zeit für die Mitwirkung. Auch der Gemeinderat von Oberägeri hat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen.

##### **4.2. Folgen der Umsetzung der regierungsrätlichen Vorgaben auf das Postulat**

Die Postulantinnen und Postulanten fordern in erster Linie, es sei die laufende Inventarvervollständigung nach den neuen Kriterien und Prozessen gemäss der am 1. Februar 2016 kommunizierten und für 2018 angekündigten Gesetzesrevision mit Paradigmenwechsel vorzunehmen.

Die für die Inventarisierung relevanten Kriterien sind ein «sehr hoher wissenschaftlicher, kultureller oder heimatkundlicher Wert» im Sinne von § 25 Abs. 1 Bst. a DMSG. Es handelt sich dabei um gesetzlich vorgeschriebene Kriterien, die vor der Aufnahme eines Objekts ins Inventar und im Rahmen der Entlassung eines Objektes aus dem Inventar sorgfältig geprüft werden. Die Forderung der Postulantinnen und Postulanten, eine sofortige Anpassung dieser Inventarisierungs-Kriterien vorzunehmen, ist darum rechtlich nicht umsetzbar. Sofern die Postulantinnen und Postulanten hingegen verlangen, es sei die laufende Inventarisierung nach den vom Regierungsrat kommunizierten neuen Prozessen durchzuführen, ist festzuhalten, dass dieser Paradigmenwechsel heute in der Praxis (wie oben unter Ziff. 4.1 bereits ausgeführt wurde) schon stattgefunden hat. Der regierungsrätliche Auftrag wurde bereits umgesetzt und die Folgen der

Umsetzung sind anhand von Zahlen klar messbar. Der Regierungsrat beantragt daher, das Postulat sei in Bezug auf das angepasste Verfahren (Prozesse) der Inventarvervollständigung teilerheblich zu erklären und infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben. In Bezug auf eine Anpassung der Inventarisierungskriterien sei das Postulat als nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben.

## 5. Debatte im Kantonsrat vom 24. November 2016 zur Inventarvervollständigung

Im Rahmen der Debatte im Kantonsrat vom 24. November 2016 betreffend das Budget 2017 wurde der Antrag gestellt, beim Budget des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Budgetposten für die Inventarvervollständigung zu streichen. Es handelt sich dabei um die Kosten, die im Jahr 2017 im Rahmen der Inventarisierung anfallen. Diese, so die Antragsteller, liessen sich durch Sistierung der Inventarisierung bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes einsparen. Dieser Antrag wurde mit 48 zu 28 Stimmen abgelehnt. Zudem haben sich im Vorfeld dieser Abstimmung zwei der vier von einem Stopp betroffenen Gemeinden (Hünenberg und Walchwil) klar gegen eine Unterbrechung dieses Projektes geäussert.

Die Mehrheit des Kantonsrats erachtete in der Diskussion die Inventarvervollständigung im Interesse der Rechts- und Planungssicherheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als sehr wichtig. Diese Aufgabe könne das Inventar nur erfüllen, wenn es vollständig und aktuell sei. So werde die Vervollständigung auch von verschiedensten Seiten verlangt. Die Inventarvervollständigung kurz vor Abschluss des Inventarisationsprojekts abubrechen, wurde zudem als überstürzt, gewissen Gemeinden gegenüber als nicht gerecht und zudem nicht sachdienlich angesehen. Nicht nur entstünde eine Rechtsungleichheit zwischen den Gemeinden, bei denen die Inventarvervollständigung bereits abgeschlossen sei, und jenen, die noch mitten im Prozess seien oder kurz vor der Vervollständigung stünden; auch Hauseigentümerschaften der Gemeinden ohne vollständiges Inventar würden wesentlich benachteiligt, indem sie sich nicht auf ein vollständiges Inventar verlassen könnten. Ein vollständiges Inventar sei etwa auch erforderlich, um Baubewilligungsverfahren so kurz wie möglich zu halten. Auch solle schliesslich ein zeitnaher Abschluss der Inventarvervollständigung zu Gunsten der Entwicklung von Bauprojekten und des Handels mit Liegenschaften verfolgt werden.

## 6. Folgen eines Unterbruchs der Inventarvervollständigung

Die Postulantinnen und Postulanten fordern in zweiter Linie («falls dem Regierungsrat die neuen Kriterien und Prozesse der Inventarisierung und der Unterschützstellung gemäss der angekündigten Gesetzesrevision 2018 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausreichend klar sind»), die Inventarvervollständigung sei in jenen Gemeinden, in welchen sie noch nicht abgeschlossen oder gestartet wurde, zu sistieren. Die bisherigen Inventare seien dahingehend zu untersuchen, ob gewisse bereits inventarisierte Objekte aus diesen entlassen werden können. Grundsätzlich wird – wie unter Ziff. 4.1 aufgezeigt wurde – die vom Regierungsrat vorgegebene Stossrichtung in der Praxis bereits umgesetzt. Auch werden im Prozess der Inventarvervollständigung Objekte, die sich bereits im Inventar befinden, stets nach den in § 25 Abs. 1 Bst. a DMSG festgehaltenen Kriterien im Hinblick auf eine allfällige Entlassung geprüft. Im Folgenden ist dennoch auf die Folgen eines Unterbruchs der Inventarvervollständigung einzugehen:

Wie oben (Ziff. 3) geschildert, dient die Inventarvervollständigung in erster Linie der Herstellung der **Rechtssicherheit** und der **Transparenz**. Mit einem Projektstopp für die Inventarvervollständigung würden diese Verbesserungen zugunsten der Grundeigentümerinnen und

Grundeigentümer, die von Investorinnen und Investoren, Verbänden, Baufachleuten, Gemeinden und vom Kantonsparlament immer wieder gefordert worden waren, gefährdet. Gleichzeitig entstünde auch eine **Rechtsungleichheit** zwischen den Gemeinden mit beziehungsweise ohne revidiertes Inventar. Hauseigentümerschaften in Walchwil, Hünenberg, Oberägeri und Unterägeri wären wesentlich benachteiligt, könnten sie sich doch nicht darauf verlassen, dass das heute im Internet abrufbare Inventar vollständig ist. Davon ausgehend, dass das neue Denkmalschutzgesetz voraussichtlich 2019 in Kraft gesetzt wird, ergäbe eine Sistierung der Inventararbeiten für vier Gemeinden eine Verzögerung von bis zu drei Jahren.

Dass die Mehrheit des Kantonsrats in der Debatte vom 24. November 2016 (siehe oben Ziff. 5) die Inventarvervollständigung als ausserordentlich wichtig erachtete und eine Budgetkürzung ablehnte, unterstreicht dessen Unterstützung der Vervollständigung des Inventars. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz beantragt der Regierungsrat, das Postulat sei in Bezug auf die Sistierung der Inventarvervollständigung als nicht erheblich zu erklären und abzuschreiben.

## 7. **Finanzielle Auswirkungen**

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder die Gemeinden.

## 8. **Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Peter Letter, Laura Dittli, Iris Hess-Brauer, Gabriela Ingold, Patrick Iten und Thomas Werner vom 13. Juni 2016 betreffend die Anwendung der Kriterien gemäss Regierungsrätlichem Paradigmenwechsel in der Revision des Inventars schützenswerter Denkmäler in den restlichen Gemeinden (Vorlage Nr. 2636.1 – 15187) sei in Bezug auf das angepasste Verfahren (Prozesse) der Inventarvervollständigung teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 28. März 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Informationsblatt «Informationen zur Unterschützstellung und zur Entlassung von Gebäuden aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler», Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Juli 2016
  - Informationsblatt «Verfahren zur Inventaraufnahme im Rahmen der Inventarrevision», Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Juni 2015
  - Merkblatt «Inventar und Verzeichnis der Denkmäler im Kanton Zug», Februar 2017
- 120/hs